

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro 40.

Dienstag den 22. Mai

1860.

### Bestimmungen

Waiblingen. Unter Bezugnahme auf nachstehenden Erlaß werden hiemit die Ortsvorsteher aufgefordert, binnen 3 Wochen die verlangten Anzeigen hieher zu erstatten.  
Den 19. Mai 1860.

K. Oberamt  
Haberlen.

### Die Centralstelle für Gewerbe und Handel

an  
das K. Oberamt Waiblingen.

Es ist von Interesse ist, zu erfahren, wie sich die Erlöse aus eichener Gerberrinde bei den Einzelverkäufen, gegenüber von der allgemeinen Rindenversteigerung in Heilbronn, gestellt haben, so erhält das Oberamt von Aufrag, bei denjenigen Gemeinden und Stiftungen, welche ihr dierz-jähriges Rinden Erzeugniß absondert verkauft und sich an der allgemeinen Versteigerung nicht betheiligen haben, Erkundigung über die erzielten Rindenpreise einzuziehen und das Ergebniß innerhalb 4 Wochen anzugeben.

Um jedoch einen sicheren Maasstab zur Vergleichung zu erhalten, ist überall die Qualität der verkauften Rinde und das Verkaufsmaaß genau zu bezeichnen.

In Beziehung auf Qualität ist auseinander zu halten:

- 1) Glanzrinde, d. h. Rinde von eichenen Stangen von 15-36 Jahren.
- 2) Rindelnrinde, worunter die Rinde von stärkeren Stangen und Raiteln bis zu 8 Zoll Durchmesser am Stokende verstanden wird.
- 3) Grobrinde oder Baumrinde von Stämmen über 8 Zoll Durchmesser.

Bezüglich des Verkaufsmaaßes kommt in Betracht, ob der Verkauf nach Büscheln, oder nach Klaftern, oder nach dem Gewicht geschähen ist, welche Länge und Dike die Büscheln haben sollen und was man unter 1 Klaster versteht, ob nämlich die Rinde in's Meß gefest wird, oder ob eine bestimmte Anzahl von Gebunden einem Klaster gleich gerechnet wird.

Der erzielte Erlöf ist für jede Sorte dem Klaster oder der Büschel nach getrennt anzugeben und es ist dabei namentlich noch zu bemerken, ob unter dem Erlöf zugleich der Schäferlohn begriffen oder ob das Geschäft des Schalens dem Käufer anbedungen, worden ist.

Wo die Rinde nicht auf das Meß, sondern überhaupt verkauft werden ist, ist eine Vergleichung mit anderen Erlösen nicht möglich, es wären daher solche Fälle ganz wegzulassen.

Wo aber Glanzrinde, Rindelnrinde und Grobrinde, zwar nach einem bestimmten Maaß, jedoch untereinander, ohne Trennung nach Sorten, in einem Kauf verkauft worden ist, wäre wenigstens das Erzeugniß von jeder Sorte annähernd anzugeben.

Endlich ist auch bei den einzelnen Waldbesitzern anzugeben, ob der Verkauf ihres Rindenerzeugnisses vor oder nach der Heilbronner Versteigerung (20. Februar) stattgefunden hat.

Steinbeis.

### Waiblingen. Aufforderung in Folge einer Ablösung.

Die Zehent- und Gültkaffe in Schwaibheim hat die, auf dem Schreringshof ruhende Verbindlichkeit gegen die dortige Gemeinde zur Ablösung angemeldet, weshalb an die etwaigen Inhaber von Rechten, die auf dieser Verbindlichkeit ruhen sollten, die Aufforderung ergeht, solche binnen 30 Tagen hier anzumelden und geltend zu machen.  
Den 13. Mai 1860.

K. Oberamt  
Haberlen.

## Vermögens-Ausfolge und Auswanderung.

Waiblingen. Die seit Jahren in Amerika sich aufhaltende Julie Waier von hier, Tochter des verstorbenen Stadtpfisters Wilhelm Waier von Pfallingen, will förmlich auswandern und ihr in Freudenstadt verwaltetes Vermögen von 800 fl. an sich ziehen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Gläubiger auf die Wahrung ihrer Ansprüche binnen 30. Tagen Bedacht nehmen mögen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuschreiben haben.

Den 19. Mai 1860.

K. Oberamt,  
Häberlen

Waiblingen.

### (An die Herrn Geistlichen u. Lehrer der Diocese)

Die von Herrn Hr. Schausler auf den 23. Mai nach Doppelohm bestellte Schulconferenz wird an diesem Tage nicht stattfinden. Dagegen wird am 24. Mai allgemeine Schulconferenz in Aorb gehalten. Anfang: Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Vespredung der mitgetheilten Thesen über Geographie. Die Herrn Lehrer werden ersucht, die „Männerchöre von Weber und Krauß“ mitzubringen.

Schulconferenzdirector  
Heiser Binder.

Forstamt Schorndorf.

Revier Thomashardt.

### Holzverkauf.

Donnerstag den 24. laufenden Monats und die beiden folgende Tage, ferner: Dienstag den 29ten und Mittwoch den 30. laufenden Monats wird der Brennholzverkauf im Staatswald Beckenschlag bei Oberberken und Baierei fortgesetzt, wobei noch folgende Holzquantitäten ausboten werden; 46 Klafter Buchene, 10 1/4 Klafter Buchene, 31 1/4 Klafter Erlene und 1 Klafter aspenhe Scheiter und Prügel. 44 1/4 Klafter hartes und weiches Abfallholz. 25850 Reisackwellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 16ten Mai 1860.

Königl. Forstamt,  
Plieninger

Waiblingen.

### Rinden-Verkauf.

Ungefähr 25 Klafter Grob-Rinde kommen Freitag den 25. d. M. Nachmittags 1 U r zur öffentlichen Versteigerung.

Sammelplatz am Waldgarten.

Den 19. Mai 1860.

Stadtschultheiß namt.

Waiblingen.

Nachstehende Bestimmungen der Wald-Feuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

§. 9.

Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondern Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Ober-Forstamt erhalten, und die ihm geschene specielle Instruction nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10.

Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern etc.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern Landstreichern, Zigeunern etc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden streng angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arrestiren, und die nächste Civil-Obzigkeit einzuliefern, und von

dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beswerender Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

§. 11.

Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Rathskammern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

- a) bei sehr trockner, härmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.
- b) Die Feuerstelle ist in wechsellag angelegten Häuten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Resten, von flüchtigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und
- c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgeblöcht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 23.

Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24.

Verbot bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabackspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften finden polizeiliche Strafen und nach Umständen

gemäß der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 384, gerichtliche Strafe bis zu Einem Jahr Gefängniß Anwendung.

Den 9. Mai 1860.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen

Feuerwehr.



Mittwoch den 23. d. M.

Abends 8 Uhr

versammelt sich die Feuerwehr zu einer Besprechung bei Meßger Vertmeß.

V a u d e r.

Esslingen

Schleifmühle-Empfehlung.

Meine auf das beste eingerichtete Schleifmühle, erlaube ich einem geehrten Publikum zu empfehlen, indem ich Allen Anforderungen auf das prompteste und billigste entsprechen kann. Auch sind von mir neue Webbagen von jeder Größe und beliebiger Form stets billig in beziehen.

G. Reumer,

Schleifmühle-Besitzer

G r o ß h e y n a c h.

Den verehrlichen Frauen und Jungfrauen Waiblingens und der Umgegend empfehle ich die so rühmlichst bekannten und von mir selbst verfertigten

Corsetten

ohne Rath, sowohl weiß wie farbig mit und ohne Mechanik.

Die Niederlage habe ich Herrn Färber Häfner in Waiblingen übertragen und denselben in den Stand gesetzt zum Fabrik-Preis zu verkaufen.

Kr. W o h l g e m u t h,

Corsettmacher ohne Rath.

H o c h b e r g.

Einen 2 1/2 Jahre alten Forren, gelbroth, hat Unterzeichneter zu verkaufen, mit dem Bemerkten daß für alle Fehler garantirt wird.

Frd. D ö b e l e.

**Wai blin gen**  
**Wohnungs-Veränderung und Empfehlung.**

In Beziehung meiner schon früheren Empfehlung meines Geschäfts und des bisherigen Vertrauens, in meiner vorherigen Logis, dankend zeige ich hiemit an, daß ich in meiner jetzigen Wohnung, gerade so arbeite, wie vorher, und ein geschäftestres, hiesiges, sowie ein auswärtiges Publikum immer reell und billig behandelt, damit Jedermann seine volle Zufriedenheit aussprechen kann.

**Hölz, Schirmmacher.**

wohnhaft bei Herrn Schuhmachermeister Wiedlingmaier, im gleichen Hause des Bäckermeisters Fröh, eine Stege hoch.

**Wai blin gen.**

Der Unterzeichnete verkauft 3 Viertel Hafer rechts an der alten Winnender Straße woran die Hälfte mit hohem Klee der das Ste Jahr steht, die andere Hälfte mit Dinkel angeblümt ist.

Liebhaber können mit mir einen Kauf abschließen.

**Carl Klingler, Bäcker.**

**Wai blin gen.**

Schreiner-Meister Lämmle hat das Heugras von 3/4 Mlag zu verkaufen, und den Mlag von 3/4 Viertel hohem Klee auf den ganzen Sommer zu verpachten.

**Wai blin gen.**

**Knecht-Gesuch.**

Ein ordentlicher junger Bursche findet sogleich Dienst.

Bei wem? sagt die Redaktion.

**Wai blin gen.**  
 Für ein geordnetes, tüchtiges Mädchen, das im gewöhnlichen Kochen-erfahren ist, wird bis nächst Margaretha eine Stelle offen. Bei wem? sagt die Redaktion.

**Wai blin gen.**

Den Ertrag von 1/4 Morgen Klee hat zu verkaufen.

**Jacob Pfingler & Wittwe.**

Es ist ein Wammes gefunden worden.  
**Dameis Vögeler.**

Am nächsten Freitag ist Hafl zu haben bei **Ernst Bihl und Cie.**

~~~~~  
 ~~~~~  
 ~~~~~  
 ~~~~~  
 ~~~~~

**Wai blin gen.**  
**Naturalien-Preise den 16. Mai 1860.**

| Fruchtgattungen.   | Naturalien-Preise den 16. Mai 1860. |         |          |
|--------------------|-------------------------------------|---------|----------|
|                    | höchst.                             | mittl.  | niedest. |
| Durchschnittspreis | fl. fr.                             | fl. fr. | fl. fr.  |
| Dinkel p. Schfl.   | 6 48                                | 6 38    | 6 14     |
| Dinkel,            | —                                   | —       | —        |
| Haber,             | 7 30                                | 6 57    | 6 —      |
| Weizen, 1 Simri    | 2 30                                | 2 24    | —        |
| kernen p. Schfl.   | 18 —                                | 17 36   | —        |
| Gerste, pr. Simri  | 1 30                                | 1 26    | —        |
| Gerste,            | —                                   | —       | —        |
| Roggen,            | 1 30                                | 1 30    | —        |
| Mischling 1 Simri  | 1 36                                | 1 24    | —        |
| Einforn,           | —                                   | —       | —        |
| Erbsen,            | —                                   | —       | —        |
| Linzen,            | —                                   | —       | —        |
| Weischorn,         | 1 52                                | 1 48    | —        |
| Haferbohnen,       | 1 52                                | 1 45    | —        |
| Wicken,            | —                                   | —       | —        |

**Wai blin gen**                      **Güterverkauf.**                      **1860.**

| Verkäufer.                                | Beschreibung des Guts.                                                             | Preis.  | Tag des Ausschreibs. |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------|
| Gärtner Hoch, für ihn O. M. Pfander, jun. | 1/2 Behausung vor dem Schmiede-mer Thor, unges. 2 Breit. Gärten in Schäfer-Gärten. | 550 fl. | 4. Juni 1860.        |